

## 2 Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheits- und sonstigen nach § 203 Strafgesetzbuch (StGB) geschützten Daten und Schweigepflichtentbindungserklärung

Hinweis: Der Text dieser Einwilligungs-/ Schweigepflichtentbindungserklärung wurde mit den Datenschutzaufsichtsbehörden inhaltlich abgestimmt. Bitte beachten Sie hierzu auch die Datenschutzhinweise in den Unterlagen, die Sie vor Antragstellung erhalten haben.

Um Ihre Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten für diesen Antrag und den Vertrag erheben und verwenden zu dürfen, benötigt die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Darüber hinaus benötigt die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen, wie z. B. Ärzten, erheben zu dürfen. Als Unternehmen der Lebensversicherung benötigt die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindung ferner, um Ihre Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, an andere Stellen, z. B. Ärzte oder medizinische Gutachter im Rahmen der Einholung von Arztberichten oder Gutachten, Krankenversicherungen, Krankentagegeldversicherungen, IT- und Vertriebs-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Es steht Ihnen frei, die Einwilligung/Schweigepflichtenbindung nicht abzugeben oder jederzeit später mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen unter Generali Deutschland Pensionskasse AG, 50414 Köln (Fax-Nummer 0221 3395-7849, Telefon-Nummer 0221 3395-7780, E-Mail-Adresse info.pensionskasse@generali.com). Wir weisen jedoch darauf hin, dass ohne Verarbeitung von Gesundheitsdaten der Abschluss oder die Durchführung des Versicherungsvertrages in der Regel nicht möglich sein wird. Der Widerruf ändert nichts an der Rechtmäßigkeit von Datenweitergaben, die bereits vor Zugang Ihres Widerrufs durchgeführt wurden.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten

- durch die Generali Deutschland Pensionskasse AG selbst (unter 1.),
- im Zusammenhang mit der Abfrage bei Stellen außerhalb der Generali Deutschland Pensionskasse AG (unter 2.),
- bei der Weitergabe an Stellen außerhalb der Generali Deutschland Pensionskasse AG (unter 3.) und
- wenn der Vertrag nicht zustande kommt (unter 4.).

Die Erklärungen gelten gegebenenfalls auch für die von Ihnen gesetzlich vertretenen Personen wie Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können.

### 1. Erhebung, Speicherung und Nutzung der von Ihnen mitgeteilten Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten durch die Generali Deutschland Pensionskasse AG

Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG die von mir in diesem Antrag und künftig mitgeteilten Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Antragsprüfung sowie zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Versicherungsvertrags erforderlich ist.

### 2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Stellen außerhalb der Generali Deutschland Pensionskasse AG

Die unter 2.1 und 2.2 genannten Wahlmöglichkeiten richten sich an die zu versichernde Person bzw. deren gesetzliche(n) Vertreter.

#### 2.1. Abfrage zur Risikobeurteilung und zur Beurteilung der Leistungspflicht

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken kann es notwendig sein, Informationen von Stellen abzufragen, die über Ihre Gesundheitsdaten verfügen. Außerdem kann es zur Beurteilung der Leistungspflicht erforderlich sein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG die Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüft, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die aus eingereichten Unterlagen (wie z. B. Krankenhausentlassungsberichte, Gutachten, Krankenversicherungsunterlagen, Rechnungen) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder eines

sonstigen Angehörigen eines Heilberufs hervorgehen. Diese Überprüfung geschieht nur, soweit es erforderlich ist. Die Generali Deutschland Pensionskasse AG benötigt hierfür Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für sich sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheits- oder weitere nach § 203 StGB geschützte Informationen weitergegeben werden müssen.

Sie können diese Erklärungen bereits hier (Möglichkeit I) oder später im Einzelfall (Möglichkeit II) erteilen. Sie können Ihre Entscheidung jederzeit ändern. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

**Möglichkeit I:**

- Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG – soweit es für die Beurteilung des Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist – meine Gesundheitsdaten bei Ärzten, Pflegepersonen sowie bei Bediensteten von Krankenhäusern, sonstigen Krankenanstalten, Pflegeheimen, Personenversicherern, gesetzlichen Krankenkassen, Berufsgenossenschaften und Behörden erhebt und für diese Zwecke verwendet.

Ich befreie die genannten Personen und Mitarbeiter der genannten Einrichtungen von ihrer Schweigepflicht, soweit meine zulässigerweise gespeicherten Gesundheitsdaten aus Untersuchungen, Beratungen, Behandlungen sowie Versicherungsanträgen und -verträgen aus einem Zeitraum von bis zu zehn Jahren vor Antragstellung an die Generali Deutschland Pensionskasse AG übermittelt werden.

Ich bin darüber hinaus damit einverstanden, dass in diesem Zusammenhang – soweit erforderlich – meine Gesundheitsdaten durch die Generali Deutschland Pensionskasse AG an diese Stellen weitergegeben werden und befreie auch insoweit die für die Generali Deutschland Pensionskasse AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht.

Ich werde vor jeder Datenerhebung gemäß den vorstehenden Absätzen unterrichtet, von wem und zu welchem Zweck die Daten erhoben werden sollen, und ich werde darauf hingewiesen, dass ich widersprechen und die erforderlichen Unterlagen selbst beibringen kann.

**Möglichkeit II:**

- Ich wünsche, dass mich die Generali Deutschland Pensionskasse AG in jedem Einzelfall informiert, von welchen Personen oder Einrichtungen und zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird. Ich werde dann jeweils entscheiden, ob ich
- in die Erhebung und Verwendung meiner Gesundheitsdaten durch die Generali Deutschland Pensionskasse AG einwillige, die genannten Personen oder Einrichtungen sowie deren Mitarbeiter von ihrer Schweigepflicht entbinde und in die Übermittlung meiner Gesundheitsdaten an die Generali Deutschland Pensionskasse AG einwillige
  - oder die erforderlichen Unterlagen selbst bebringe.

Mir ist bekannt, dass dies zu einer Verzögerung der Antragsbearbeitung oder der Beurteilung der Leistungspflicht führen kann.

Soweit sich die vorstehenden Erklärungen auf meine Angaben bei Antragstellung beziehen, gelten sie für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Ergeben sich nach Vertragsabschluss für die Generali Deutschland Pensionskasse AG konkrete Anhaltspunkte dafür, dass bei der Antragstellung vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde, gelten die Erklärungen bis zu zehn Jahre nach Vertragsabschluss.

## 2.2. Abfrage zur Beurteilung der Leistungspflicht nach Ihrem Tod

Zur Beurteilung der Leistungspflicht kann es auch nach Ihrem Tod erforderlich sein, gesundheitliche Angaben zu prüfen. Eine Prüfung kann auch erforderlich sein, wenn sich bis zu zehn Jahre nach Vertragsabschluss für die Generali Deutschland Pensionskasse AG konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass bei der Antragstellung unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden und damit die Risikobeurteilung beeinflusst wurde. Auch dafür bedürfen wir einer Einwilligung und Schweigepflichtentbindung. Bitte entscheiden Sie sich für eine der beiden nachfolgenden Möglichkeiten:

### Möglichkeit I:

- Für den Fall meines Todes willige ich in die Erhebung meiner Gesundheitsdaten bei Stellen außerhalb der Generali Deutschland Pensionskasse AG zur Beurteilung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Risikobeurteilung ein, wie im ersten Ankreuzfeld beschrieben (siehe oben 2.1 – Möglichkeit I).

### Möglichkeit II:

- Soweit zur Beurteilung der Leistungspflicht bzw. einer erforderlichen erneuten Risikobeurteilung nach meinem Tod Gesundheitsdaten erhoben werden müssen, geht die Entscheidungsbefugnis über Einwilligungen und Schweigepflichtentbindungserklärungen auf meine Erben oder – wenn diese abweichend bestimmt sind – auf die Begünstigten des Vertrags über.

## 3. Weitergabe Ihrer Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten an Stellen außerhalb der Generali Deutschland Pensionskasse AG

Die Generali Deutschland Pensionskasse AG verpflichtet die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

### 3.1. Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Für die Beurteilung der zu versichernden Risiken und der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzuschalten. Die Generali Deutschland Pensionskasse AG benötigt Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies im Rahmen der Beurteilung des Risikos oder der Leistungspflicht erforderlich ist und meine Daten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Generali Deutschland Pensionskasse AG zurück übermittelt werden. Im Hinblick auf meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten entbinde ich die für die Generali Deutschland Pensionskasse AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.

### 3.2. Übertragung von Aufgaben auf andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Die Generali Deutschland Pensionskasse AG führt bestimmte Aufgaben, bei denen es zu einer Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung Ihrer Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten kommen kann, nicht selbst durch. Bei diesen Aufgaben handelt es sich zum Beispiel um Teile der Beurteilung des Risikos oder der Leistungspflicht oder das Betreiben von Datenservern. Stattdessen überträgt sie die Erledigung dieser Aufgaben einer anderen Gesellschaft der Generali Deutschland Gruppe oder einer anderen Stelle. Werden hierbei Ihre nach § 203 StGB geschützten Daten weitergegeben, benötigt die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre Schweigepflichtentbindung für sich und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Die Generali Deutschland Pensionskasse AG führt eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß Gesundheits- und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten für die Generali Deutschland Pensionskasse AG erheben, verarbeiten oder nutzen, unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die zurzeit gültige Liste der Dienstleister, die nach § 203 StGB geschützte Daten für die Generali Deutschland Pensionskasse AG verarbeiten (Liste der Dienstleister), ist zusammen mit weiteren Informationen für den Versicherungsnehmer mit der Antragsdurchschrift für den Antragsteller verbunden. Eine aktuelle Liste können Sie auch im Internet unter [www.generali-pensionskasse.com/Datenschutz](http://www.generali-pensionskasse.com/Datenschutz) einsehen oder bei der Generali Deutschland Pensionskasse AG, 50414 Köln (Fax-Nummer 0221 3395-7849, Telefon-Nummer 0221 3395-7780, E-Mail-Adresse [info.pensionskasse@generali.com](mailto:info.pensionskasse@generali.com)) anfordern.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten an und für die Verwendung durch die in der Liste genannten Stellen benötigt die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre Einwilligung.

Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass diese Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Generali Deutschland Pensionskasse AG dies tun dürfte. Soweit erforderlich, entbinde ich die Mitarbeiter der Generali Deutschland Gruppe und sonstiger Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

### **3.3. Datenweitergabe an Rückversicherungen**

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Generali Deutschland Pensionskasse AG Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen dafür weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherung ein eigenes Bild über das Risiko oder den Leistungsfall machen kann, ist es möglich, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihren Versicherungsantrag oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegt. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwierig einzuschätzendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Beurteilung des Risikos oder der Leistungspflicht sowie bei der Bewertung von Verfahrensabläufen die Generali Deutschland Pensionskasse AG unterstützt.

Haben Rückversicherungen die Absicherung des Risikos übernommen, können sie kontrollieren, ob die Generali Deutschland Pensionskasse AG das Risiko bzw. einen Leistungsfall richtig eingeschätzt hat.

Außerdem werden Daten über Ihre bestehenden Verträge und Anträge im erforderlichen Umfang an Rückversicherungen weitergegeben, damit diese überprüfen können, ob und in welcher Höhe sie sich an dem Risiko beteiligen können. Zur Abrechnung von Prämienzahlungen und Leistungsfällen können Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherungen weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheits- und sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherungen werden Sie durch die Generali Deutschland Pensionskasse AG unterrichtet.

Ich willige ein, dass meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten – soweit erforderlich – an Rückversicherungen übermittelt und dort zu den genannten Zwecken verwendet werden. Soweit erforderlich, entbinde ich die für die Generali Deutschland Pensionskasse AG tätigen Personen im Hinblick auf die Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten von ihrer Schweigepflicht.

### **3.4. Datenweitergabe an selbstständige Vermittler**

Die Generali Deutschland Pensionskasse AG gibt grundsätzlich keine Angaben zu Ihrer Gesundheit an selbstständige Vermittler weiter. Es kann aber dazu kommen, dass Daten, die Rückschlüsse auf Ihre Gesundheit zulassen, oder sonstige nach § 203 StGB geschützte Daten zu Ihrem Vertrag Versicherungsvermittlern zur Kenntnis gegeben werden.

Soweit es zu vertragsbezogenen Beratungszwecken erforderlich ist, kann der Sie betreuende Vermittler Informationen darüber erhalten, ob und ggf. unter welchen Voraussetzungen (z. B. mit Risikozuschlag oder unter Ausschluss bestimmter Risiken) Ihr Vertrag angenommen werden kann.

Der Vermittler, der Ihren Vertrag vermittelt hat, erfährt, dass und mit welchem Inhalt der Vertrag abgeschlossen wurde. Dabei erfährt er auch, ob Risikozuschläge oder Ausschlüsse bestimmter Risiken vereinbart wurden.

Bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler kann es zur Übermittlung der Vertragsdaten mit den Informationen über bestehende Risikozuschläge und Ausschlüsse bestimmter Risiken an den neuen Vermittler kommen. Sie werden bei einem Wechsel des Sie betreuenden Vermittlers auf einen anderen Vermittler vor der Weitergabe von Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten informiert sowie auf Ihre Widerspruchsmöglichkeit hingewiesen.

Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten in den oben genannten Fällen – soweit erforderlich – an den für mich zuständigen selbstständigen Versicherungsvermittler übermittelt und dass diese dort erhoben, gespeichert und zu Beratungszwecken genutzt werden dürfen.

### **4. Speicherung und Verwendung Ihrer Daten, wenn der Vertrag nicht zustande kommt**

Kommt der Vertrag mit Ihnen nicht zustande, speichert die Generali Deutschland Pensionskasse AG Ihre im Rahmen der Antragsprüfung erhobenen Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten für den Fall, dass Sie erneut Versicherungsschutz beantragen. Ihre Daten werden bei der Generali Deutschland Pensionskasse AG bis zum Ende des dritten Kalenderjahres nach dem Jahr der Antragstellung gespeichert.

Ich willige ein, dass die Generali Deutschland Pensionskasse AG meine Gesundheits- und sonstigen nach § 203 StGB geschützten Daten – wenn der Vertrag nicht zustande kommt – für einen Zeitraum von drei Jahren ab dem Ende des Kalenderjahres der Antragstellung zu dem oben genannten Zweck speichert und nutzt.